

Hansestadt LÜBECK 



Nutzungsbedingungen für die Lübecker Hafenbahn

gültig ab der Netzfahrplanperiode 2018/2019¹

LPA | Lübeck Port Authority

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck - Der Bürgermeister

Lübeck Port Authority

Ziegelstraße 2, 23539 Lübeck

Telefon: 0451 - 122 6901

Fax: 0451 - 122 6990

E-Mail: lpa@luebeck.de

¹ Die Netzfahrplanperiode 2018/2019 beginnt gem. Anlage 8 Nr. 2 ERegG am 09.12.2018, 00.00 Uhr.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Einleitende Hinweise und Regelungen.....	5
1.1 Zweck und Geltungsbereich	5
1.2 Veröffentlichungen	5
1.3 Neufassungen der NBS	6
2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	7
2.1 Genehmigung.....	7
2.2 Haftpflichtversicherung	8
2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	8
2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge	8
2.5 Sicherheitsleistung	9
3 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	11
3.1 Zweckbestimmung.....	11
3.2 Öffnungszeiten	12
3.3 Technische Infrastrukturbeschreibung	12
3.4 Privatgleisanschlüsse	15
4 Benutzung der Lübecker Hafenbahn.....	17
4.1 Allgemeines	17
4.2 Anträge auf Nutzung der Lübecker Hafenbahn	17
4.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	19
4.4 Angebot und Annahme	21
4.5 Einbeziehung von Dritten.....	23
5 Betrieblich-technische Regelungen einschließlich Bestimmungen über die Betriebsicherheit	24
5.1 Betriebliche Regelwerke, Unterlagen und Anordnungen	24
5.2 Vorübergehende betriebliche Anordnungen	24
5.3 Meldepflichten im Zusammenhang mit LübeckRail.....	24
5.4 Notfallmanagement	26
5.5 Freimachen der Infrastruktur	26
5.6 Dispositionsregeln	27
5.7 Außergewöhnliche Sendungen	27
5.8 Umsetzen von Wagen und Schadwagen Dritter	28
6 Nutzungsentgelt	29

6.1	Bemessungsgrundlage	29
6.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	29
6.3	Umsatzsteuer	29
6.4	Zahlungsweise	29
6.5	Aufrechnungsbefugnis	30
7	Entgeltgrundsätze	31
7.1	Nutzungsentgelte für die allgemeine Hafenbahninfrastruktur	31
7.2	Nutzungsentgelte für speziell gewidmete Infrastruktur	34
7.3	Sonstige Entgelte und Pauschalen	35
7.4	Stornierung, Änderung und Nichtnutzung angemeldeter Kapazitäten	35
7.5	Anreizentgelte	37
7.6	Entgeltminderung bei technischen Störungen	37
7.7	Sonstige Entgelte	38
8	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	40
8.1	Grundsätze	40
8.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen	41
8.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	42
8.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	43
8.5	Mitfahrt im Führerraum	43
8.6	Veränderungen betreffend die Lübecker Hafenbahn	43
8.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	43
9	Haftung	44
9.1	Grundsatz	44
9.2	Mitverschulden	44
9.3	Haftung der Mitarbeiter	44
9.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	44
9.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	45
10	Gefahren für die Umwelt	46
10.1	Grundsatz	46
10.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	46
10.3	Bodenkontaminationen	46
10.4	Ausgleichspflicht zwischen LPA und EVU	46
	Anlagen zu den NBS	47

Abkürzungsverzeichnis

EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Lübecker Hafenbahn	Die in Ziff. 3 NBS beschriebene Eisenbahninfrastruktur
LPA	Lübeck Port Authority, ein Bereich der Hansestadt Lübeck
NBS	Nutzungsbedingungen für die Lübecker Hafenbahn als Serviceeinrichtung
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Im Übrigen werden die offiziellen Gesetzesabkürzungen sowie allgemein geläufige Abkürzungen wie „z.B.“ verwendet.

1 Einleitende Hinweise und Regelungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1.1 Die Nutzungsbedingungen gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
- > die diskriminierungsfreie Benutzung der Lübecker Hafenbahn und
 - > die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.1.2 Die Nutzungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen LPA und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen der Lübecker Hafenbahn ergibt.
- 1.1.4 Die Regelungen der vorliegenden NBS basieren auf der Empfehlung des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) vom 1. September 2017. **Inhaltliche Ergänzungen und Abweichungen von der VDV-Empfehlung sind direkt im Text der vorliegenden NBS vorgenommen worden. Ein Besonderer Teil der NBS (NBS-BT) existiert nicht.**
- 1.1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der LPA.
- 1.1.6 Die Bestimmungen der LPA für die Lübecker Hafenbahn einschließlich der nachfolgenden NBS gehen vom Regelfall eines EVU als Zugangsberechtigtem aus. Zugangsberechtigte, die kein EVU sind, bedienen sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auf der Lübecker Hafenbahn eines einbezogenen EVU (vgl. Ziff. 4.5.2). Regelungen für Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.
- 1.1.7 Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

1.2 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der NBS erfolgen im Internet unter:

<http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen/index.html>

Insbesondere veröffentlicht werden in ihren jeweils aktuellen Fassungen die Liste der Entgelte der LPA, die Besetzungszeiten der Stellwerke, eisenbahnbetriebliche und sicherheitsrelevante Regelwerke und Unterlagen der LPA.

1.3 Neufassungen der NBS

Änderungen der Nutzungsbedingungen werden von der Regulierungsbehörde geprüft. Die LPA ist verpflichtet, ausschließlich von der Regulierungsbehörde nicht beanstandete Nutzungsbedingungen zu verwenden. Von der Regulierungsbehörde nicht beanstandete Änderungen der Nutzungsbedingungen werden unverzüglich im Internet veröffentlicht.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

2.1.1 Der Zugangsberechtigte weist durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:

- > einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
- > einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Der Nachweis gemäß Satz 1 ist bei jedem Abschluss eines Grundsatz-INV nach Ziff. 4.1.1 NBS zu erbringen.

Der Zugangsberechtigte kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- > einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- > einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

2.1.2 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt die LPA die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.1.3 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt der Zugangsberechtigte der LPA unverzüglich schriftlich mit.

2.1.4 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung.

2.2 Haftpflichtversicherung

- 2.2.1 Der Zugangsberechtigte weist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist der Zugangsberechtigte nach, dass er von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.
- 2.2.2 Der Nachweis nach Ziff. 2.2.1 ist bei jedem Abschluss eines Grundsatz-INV nach Ziff. 4.1.1 NBS zu erbringen.
- 2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt der Zugangsberechtigte der LPA unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

- 2.3.1 Das vom Zugangsberechtigten eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 2.3.3 Die LPA vermittelt dem Personal des Zugangsberechtigten vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie kann sich mit Zustimmung des Zugangsberechtigten eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Ein Antrag auf Vermittlung von Ortskenntnis ist mindestens zehn Arbeitstage vor Durchführung der ersten Fahrten auf der Lübecker Hafenbahn zu stellen. Ein Fahren ohne Ortskenntnis ist wegen der besonderen Gefahrensituation im Hafen verboten. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann der Zugangsberechtigte seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahme-Genehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen.
- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den in Ziff. 3 und Ziff. 5 beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

- 2.4.3 Der Zugangsberechtigte bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der LPA.

2.5 Sicherheitsleistung

- 2.5.1 Die LPA macht die Benutzung der Lübecker Hafenbahn von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

- 2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen

- > bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
- > bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- > das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftei sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
- > ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,
- > er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
- > er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

- 2.5.3 Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

- 2.5.3.1 Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

- 2.5.3.2 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.

- 2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann nur durch eine Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

- 2.5.5 Die LPA macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:
- 2.5.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.
 - 2.5.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
 - 2.5.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 2.5.6 Kann die LPA die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.
- 2.5.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.

3 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Unter den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach Ziff. 2 NBS wird der Zugang zu der nachfolgend beschriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den nachfolgend beschriebenen Zugangsbedingungen gewährt.

Die Gleise der Lübecker Hafenbahn umfassen die Gleise innerhalb der Umschlagterminals sowie die Gleise, die die Umschlagterminals mit dem deutschen und dem europäischen Schienennetz verbinden. Die Lübecker Hafenbahn besteht aus mehreren Teilen, die jeweils direkten Anschluss an die Infrastruktur der DB Netz AG haben. Die Lage der Serviceeinrichtung Lübecker Hafenbahn ist auf dem Übersichtsplan (**Anlage 5**) zu ersehen. Für den Umschlag der Güter auf den Umschlagterminals ist zusätzlich mit dem jeweiligen Umschlagbetrieb Kontakt aufzunehmen. Die LPA arbeitet mit den Umschlagbetrieben zusammen, um zu gewährleisten, dass die Zuweisung von Gleis- und Umschlagkapazitäten erforderlichenfalls aufeinander abgestimmt ist.

3.1 Zweckbestimmung

Die LPA betreibt die Eisenbahninfrastruktur der Lübecker Hafenbahn als Serviceeinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 4 ERegG i.V.m. § 2 Abs. 9 AEG und Anlage 2 Nr. 2 zum ERegG und gewährleistet für die Zugangsberechtigten einen diskriminierungsfreien Zugang.

3.1.1 Zweckbestimmung der allgemeinen Hafenbahninfrastruktur

Der Zugang zur Lübecker Hafenbahn mit Ausnahme der Infrastruktur gem. Ziff. 3.1.2 wird für folgende Nutzungen gewährt:

- a) die Einfahrt über die Anschlussgrenze aus dem Netz der DB Netz AG in die Lübecker Hafenbahn und die Ausfahrt in die Gegenrichtung;
- b) die Durchführung von Rangierfahrten nach Maßgabe der Dispositionsvorgaben der LPA innerhalb der Anschlussgrenzen zum Netz der DB Netz AG mit den Wagen der Einfahrt bzw. Ausfahrt nach lit. a);
- c) den Aufenthalt der Wagen der Einfahrt bzw. Ausfahrt nach lit. a) an den einzelnen Ladestellen zum Zwecke der Be- und Entladung;
- d) die Zwischenabstellung der Wagen des Zugeingangs bzw. Zugausgangs nach lit a) auf hierfür geeigneten und von der LPA im Wege der Disposition zugewiesenen Gleisen.

3.1.2 Eisenbahninfrastruktur mit besonderer Zweckbestimmung

3.1.2.1 Abstellgleise und Lok-Abstellplätze

Die LPA deklariert einzelne Abstellgleise und Lok-Abstellplätze, die langfristig – d.h. für die Dauer von bis zu einer Netzfahrplanperiode – angemietet werden können. Die Ausweisung

erfolgt nur in dem Umfang, der für die Durchführung der Zug- und Rangierfahrten voraussichtlich nicht benötigt wird. Ein Anspruch der Zugangsberechtigten auf die Ausweisung bestimmter Gleise oder eines bestimmten Umfangs an Abstellgleisen besteht nicht.

Der jeweils aktuelle Bestand der Abstellgleise und Lok-Abstellplätze kann dem Gleiszuordnungsverzeichnis entnommen werden, siehe **Anlage 7**. Das Gleiszuordnungsverzeichnis ist auch im Internet unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen> veröffentlicht.

3.1.2.2 Ladegleise außerhalb der Hafenterminals

Zur Lübecker Hafenbahn gehören auch Ladegleise außerhalb der Hafenterminals, die dem Güterumschlag von der Schiene auf den Lkw dienen. Die Festlegung dieser Ladegleise ist dem Gleiszuordnungsverzeichnis zu entnehmen, siehe **Anlage 7**. Das Gleiszuordnungsverzeichnis ist auch im Internet veröffentlicht unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen>.

3.2 Öffnungszeiten

Die Anmeldungen von Kapazitäten zum Netzfahrplan (vgl. Ziff. 4.2.3.1 NBS) unterliegen keinen zeitlichen Restriktionen. Auf Grundlage der zum Netzfahrplan angemeldeten und zugewiesenen Kapazitäten werden Öffnungszeiten festgelegt; sie werden jeweils für den gültigen Netzfahrplan veröffentlicht und können auf der Internetseite <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/besetzungszeiten> eingesehen werden.

Die Bestellung von Gelegenheitsverkehren (vgl. Ziff. 4.2.3.2 NBS) ist außerhalb dieser Zeiten möglich, sofern sie spätestens zwei Wochen vorher erfolgt. Es wird ein in den Entgeltgrundsätzen ausgewiesener Zuschlag erhoben. Erfolgt nach Festlegung des Netzfahrplans die Bestellung regelmäßiger Verkehre außerhalb der Öffnungszeiten und überschreiten die hierfür anfallenden Regelentgelte die Beträge für den Mehraufwand der Streckenöffnung gem. Ziff. 7.3.1 NBS i.V.m. Ziff. 3.1 der Entgeltliste, so wird die Öffnungszeit nachträglich entsprechend ausgeweitet.

3.3 Technische Infrastrukturbeschreibung

3.3.1 Lübecker Hafenbahn insgesamt

Alle Gleise und Ingenieurbauwerke sind für die Streckenklasse D4 zugelassen.

Teile der Infrastruktur sind mit elektrischer Oberleitung 15 kV überspannt, auf die strikte Einhaltung der erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wird ausdrücklich hingewiesen. Der Oberstromgrenzwert beträgt 600 Ampere.

Eine technische Besonderheit ist die Ausstattung der Bereiche Vorwerk / Nordlandkai sowie (teilweise) Skandinavienkai mit Tiefenbach - EOW-Technik und zentralem Bedienplatz einschließlich Stelltafeln in der örtlichen Anlage. Hierbei wird auch eine bei der DB nicht gebräuchliche, blaue Ausleuchtung der Weichenlagemelder als Belegt- und Verschlussmeldung verwendet. Näheres regeln die „Örtlichen Zusätze zur RiL 408“.

Aus Gründen der Hafensicherheit (ISPS-Code) sind im allgemeinen die eigentlichen Hafengebiete durch Zäune und Gleistore gesichert. Die Gleistore sind außerhalb der Bahnbedienungen stets verschlossen zu halten.

Die Erläuterung der technischen Besonderheiten und Übergabe ggf. erforderlicher Schlüssel erfolgt anlässlich der obligatorischen Vermittlung der Ortskenntnis für den Zugangsberechtigten durch die LPA.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- > 60 km/h auf dem Zuführungsgleis Abzw Kücknitz – Bf L-Skandinavienkai,
- > 40 km/h auf der Hafenumgebungsbahn Strecke Abzw Brandenbaum – L-Konstinbahnhof,
- > 10 km/h auf dem Zuführungsgleis Schlutup,
- > 10 km/h im KV-Terminal Baltic Rail Gate,
- > Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) auf allen eingepflasterten Gleisanlagen und
- > 25 km/h auf den übrigen Bahnhofs- und Zuführungsgleisen

3.3.2 Vorwerker Hafen / Nordlandkai

Der Vorwerker Hafen / Nordlandkai ist aus dem DB-Netz über Lübeck Hbf zu erreichen. Die Zugfahrten enden betrieblich in Lübeck Hbf und gehen nach Zustimmung des Weichenwärters Vorwerk („Vow“ - Stellwerk der Lübecker Hafenbahn) weiter als Rangierfahrt in den Hafengebiet.

Aus Richtung Anschlussgrenze Lübeck Hbf werden auf der Fahrt zum Vorwerker Hafen / Nordlandkai die vorgelagerten Bahnhöfe Lübeck Hafen (Lha), Vorbahnhof Vorwerk und Bezirksbahnhof Vorwerk passiert. Der kleinste Radius beträgt in diesem Bereich 140 m, die größte Neigung 9,6 Promille.

Sämtliche Rangierfahrten sind beim Weichenwärter Vorwerk (erreichbar über Zugfunk Ortskanal C19 oder Telefon 0451 7900283 oder Notfallnummer 0451 4809981) anzumelden und erst nach Zustimmung durchzuführen. Die Zustimmung des Weichenwärters erfolgt entweder fernmündlich oder durch Rangiersignal Sh1.

3.3.3 Konstinkai

Der Konstinkai ist über die DB-Strecke ab Lübeck Hgbf in Richtung Bad Kleinen und die Abzweigstellen Strecknitz und Brandenbaum (ab hier: Lübecker Hafenbahn) zu erreichen.

Der kleinste Radius beträgt in diesem Bereich 140 m, die größte Neigung 30 Promille. Die Durchführung der Zugfahrten regelt Anhang 66 der Örtlichen Zusätze zur RiL 408 Lübeck Hafen.

Sämtliche Rangierfahrten sind beim Weichenwärter Vorwerk (erreichbar über Zugfunk Ortskanal C19 oder Telefon 0451 7900283 oder Notfallnummer 0451 4809981) anzumelden und erst nach Zustimmung durchzuführen.

3.3.4 Seelandkai

Der Seelandkai ist über die vom Güterbahnhof (Gbf) Lübeck-Dänischburg ausgehende, zur DB Netz AG gehörende „Uferbahn“ angebunden. Die Gleisanlagen der LPA bestehen hier ausschließlich aus eingepflasterten Ladegleisen.

Der kleinste Radius beträgt in diesem Bereich 190 m, die größte Neigung 2,5 Promille.

3.3.5 Schlutupkai

Zum Schlutupkai gelangt man über die Strecke der DB Netz AG bis Bf Schlutup und das nach Fahrtrichtungswechsel anschließende Zuführungsgleis (ab hier: Lübecker Hafenbahn) bis zum Terminal. Für die Fahrt über das Zuführungsgleis und die Bedienung der Schrankenanlage (Bahnübergang Mecklenburger Straße) gelten spezielle betriebliche Regelungen, die durch die LPA bei der Vermittlung der Ortskenntnis erläutert werden. Bei Fahrten zum Schlutupkai ist grundsätzlich ein örtlich eingewiesener Rangierbegleiter erforderlich!

Der kleinste Radius beträgt in diesem Bereich 190 m, die größte Neigung 15,4 Promille.

3.3.6 Skandinavienkai einschließlich KV-Terminal

Das Zuführungsgleis zum Skandinavienkai beginnt am Abzw Kücknitz der DB-Strecke von Lübeck Hbf nach L-Travemünde Strand. Der Bf Lübeck-Skandinavienkai ist mit einem Siemens-Stellwerk SpDrS 60 und entsprechenden Nahbedienbereichen ausgerüstet.

Sämtliche Fahrten sind ausschließlich nach Zustimmung des Fahrdienstleiters Skf (erreichbar über Zugfunk Ortskanal C19 bzw. Rangierfunk oder Telefon 04502 807 5903 oder Notfallnummer 04502 309278) gestattet. Die Zustimmung des Fahrdienstleiters erfolgt entweder fernmündlich oder durch Rangiersignal Sh1.

Der kleinste Radius beträgt in diesem Bereich 190 m, die größte Neigung 9,6 Promille.

Neben den Ladegleisen im Kaibereich ist über den Bahnhof Skandinavienkai auch das Umschlagterminal für kombinierten Verkehr der Baltic Rail Gate GmbH zu erreichen.

Die Zuteilung der Umschlagkapazität für dieses KV-Terminal erfolgt direkt durch den Betreiber:

Baltic Rail Gate GmbH
Skandinavienkai
23570 Lübeck-Travemünde
Telefon 04502 8897-11
Fax 04502 8897-77
E-Mail: info@baltic-rail-gate.de

Die NBS des Betreibers sind unter <http://www.baltic-rail-gate.de/index.php?id=33> zu finden.

3.4 Privatgleisanschlüsse

Über die Gleisanlagen der LPA sind folgende Privatgleisanschlüsse erreichbar:

Fa. Eschenburg Verwaltungsgesellschaft KG
Einsiedelstraße 50
23554 Lübeck

Fa. Boie GmbH & Co, KG
Kanalstraße 24
23552 Lübeck

Fa. Nordgetreide GmbH & Co.KG
Mecklenburger Straße 202
23568 Lübeck

Fa. Nordic Rail Service GmbH
Zum Hafenplatz 1
23570 Lübeck

Fa. Logistik-Center-Seelandkai GmbH & Co. KG
Seelandstraße 33
23569 Lübeck

Fa. LMG Maschinen- und Anlagenbau GmbH
Einsiedelstraße 6
23554 Lübeck

Spedition Bode GmbH & Co. KG
Transport und Logistik
Feldstraße 2
23858 Reinfeld

Sülzle Stahlpartner GmbH
Hauffstraße 14 + 15

72348 Rosenfeld
Anschluss: Posener Straße 32, 23554 Lübeck

Die Kapazitätszuweisung für die Privatgleisanschlüsse erfolgt durch die genannten Firmen.

4 Benutzung der Lübecker Hafenbahn

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Benutzung der Lübecker Hafenbahn ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

Die Benutzung der Lübecker Hafenbahn setzt den vorherigen Abschluss eines Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrags (Grundsatz-INV) voraus. Der Grundsatz-INV hat jeweils eine Laufzeit von einer Netzfahrplanperiode und regelt die anzuwendenden Geschäftsbedingungen und die jeweiligen Nutzungsentgelte. Ein Muster des Grundsatz-INV findet sich in **Anlage 1**.

Die Vereinbarung der Nutzung im Einzelnen, insb. hinsichtlich Zeit und Dauer, soll im Falle von Ziff. 4.2.3.1 (Netzfahrplan) und Ziff. 4.2.3.3 (langfristige Anmietungen) als Anlage zum Grundsatz-INV vereinbart werden. Im Übrigen müssen separate Einzelnutzungsverträge auf Grundlage des zuvor abzuschließenden Grundsatz-INV geschlossen werden.

Werden vereinbarte Nutzungszeiten vom Zugangsberechtigten aus von ihm zu vertretenden Gründen überschritten, stellt der Zugangsberechtigte die LPA von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz frei.

- 4.1.2 Für die Benutzung der Lübecker Hafenbahn gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die in den vorliegenden Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der LPA.
- 4.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Lübecker Hafenbahn erforderlich sind, stellt die LPA dem Zugangsberechtigten zur Verfügung. Der Zugangsberechtigte kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.
- 4.1.4 Die konkrete Benutzung der Lübecker Hafenbahn richtet sich nach den von der LPA auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erteilten betrieblichen Weisungen.

4.2 Anträge auf Nutzung der Lübecker Hafenbahn

- 4.2.1 Die Nutzungsanträge müssen die nachfolgend beschriebenen formalen und inhaltlichen Vorgaben einhalten:

- > Für die Anmeldung von Kapazitäten im Bereich der Lübecker Hafenbahn, die für die Abwicklung von Einfahrten in den und Ausfahrten aus dem Hafen erforderlich sind, muss das Formular in **Anlage 2** (Netzfahrplan) bzw. **Anlage 3** (Gelegenheitsverkehr) verwendet werden.

- > Für die Anmeldung von Abstellgleisen und Lok-Abstellplätzen ist das in **Anlage 4** beigefügte Formular zu verwenden.
- > Die Anmeldung für ein Ladegleis außerhalb der Hafenterminals hat mit dem Formular in **Anlage 3** zu erfolgen.

Die vorstehend genannten Formulare werden auch im Internet bereitgestellt unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen>.

4.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die LPA fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

4.2.3 Für die Anmeldung gelten folgende Fristen und Verfahren:

4.2.3.1 Soweit Kapazitäten zur Umsetzung von Zugtrassen erforderlich sind, die im Rahmen des Netzfahrplans der DB Netz AG in den Hafen oder aus dem Hafen geplant werden, sollen Anträge nicht vor dem Vorliegen des Netzfahrplans der DB Netz AG gestellt werden. Anträge sollen unverzüglich nach Vorliegen des Netzfahrplans der DB Netz AG gestellt werden. In jedem Fall dürfen Anträge nicht vor dem **01.04.** und müssen bis spätestens **01.10.** des Jahres gestellt werden, in dem der Netzfahrplan in Kraft tritt. Anmeldungen werden bis zum Stichtag gesammelt und gemeinsam beschieden.

Außerhalb dieser Frist eingegangene Anmeldungen werden als Anmeldungen für den Gelegenheitsverkehr behandelt.

Nachträgliche Änderungen von fristgerechten Anmeldungen vor Vertragsabschluss führen zu deren Erlöschen und werden als neue Anmeldungen für den Gelegenheitsverkehr behandelt, es sei denn die Änderung dient dazu, im Rahmen des Koordinierungsverfahrens nach Ziff. 4.3 eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Der Zugangsberechtigte nimmt das mit einer Zugeinfahrt in den bzw. einer Zugausfahrt aus dem Hafen verbundene Angebot der DB Netz AG über Trassen im Netzfahrplan nicht an oder storniert diese Trassen, wenn die LPA ihm mitgeteilt hat, dass die notwendige Kapazität auf der Lübecker Hafenbahn nicht zugewiesen werden kann. Verstößt der Zugangsberechtigte gegen diese Pflicht, so hat er aus der Durchführung dieser Trassen resultierende Störungen in der Betriebsabwicklung zu vertreten.

4.2.3.2 Soweit Kapazitäten zur Umsetzung von Zugtrassen erforderlich sind, die als Gelegenheitsverkehre in den Hafen geplant werden oder die als Hafententlastungsverkehre ihren Ausgangs- und Endpunkt in verschiedenen Hafenteilen haben, können Anträge jederzeit gestellt werden. Die Anmeldung soll dabei mindestens 24 Stunden vorher erfolgen. Auf die Geltung von Ziff. 3.2 wird hingewiesen. Als Gelegenheitsverkehr werden die nach Ziff. 4.2.3.1 (Netzfahrplan) nicht gebundenen Kapazitäten vergeben.

Voraussetzung für die Möglichkeit der Anmeldung von Gelegenheitsverkehren ist, dass der Zugangsberechtigte zuvor mit der LPA einen Grundsatz-INV nach Ziff. 4.1.1 abgeschlossen hat. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziff. 2

schließt die LPA mit Zugangsberechtigten, die Verkehre auf der Lübecker Hafenbahn im Gelegenheitsverkehr durchführen wollen, auf Anfrage auch unterjährig einen Grundsatz-INV. Hierfür ist in der Regel eine Bearbeitungsdauer von einer Woche einzuplanen.

Der Zugangsberechtigte informiert die LPA unverzüglich über eventuelle Änderungen infolge der Trassenkonstruktion bei der DB Netz AG, soweit sich hieraus Änderungen für die Ankunft / Abfahrt des Zuges bei der Lübecker Hafenbahn ergeben.

Der Zugangsberechtigte nimmt das mit einer Zugeinfahrt in den bzw. einer Zugausfahrt aus dem Hafen verbundene Angebot der DB Netz AG über Trassen im Gelegenheitsverkehr nicht an oder storniert diese Trassen, wenn die LPA ihm mitgeteilt hat, dass die notwendige Kapazität auf der Lübecker Hafenbahn nicht zugewiesen werden kann. Verstößt der Zugangsberechtigte gegen diese Pflicht, so hat er aus der Durchführung dieser Trassen resultierende Störungen in der Betriebsabwicklung zu vertreten.

- 4.2.3.3 Anmeldungen für die langfristige Anmietung von Abstellgleisen und Lok-Abstellplätze werden bis zum 01.10. für die darauffolgende Netzfahrplanperiode gesammelt und gemeinsam beschieden bzw. koordiniert. Später eingehende Anmeldungen werden berücksichtigt, soweit noch Restkapazitäten zur Verfügung stehen.

Voraussetzung für die Anmeldung ist, dass der Zugangsberechtigte zuvor mit der LPA einen Grundsatz-INV nach Ziff. 4.1.1 abgeschlossen hat.

- 4.2.3.4 Die Anmeldung für ein Ladegleis muss mindestens drei Werktage vorher erfolgen.

Voraussetzung für die Anmeldung ist, dass der Zugangsberechtigte zuvor mit der LPA einen Grundsatz-INV nach Ziff. 4.1.1 abgeschlossen hat.

4.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

- 4.3.1 Anmeldungen nach Ziff. 4.2.3.2 (Gelegenheits- und Hafentlastungsverkehre) sowie Ziff. 4.2.3.4 (Ladegleis) werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.

Anmeldungen nach Ziff. 4.2.3.1 (Netzfahrplan) und Ziff. 4.2.3.3 (langfristige Anmietungen) werden bis zum jeweiligen Stichtag gesammelt und gleichrangig behandelt.

Liegen gleichrangige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die LPA im Rahmen des § 13 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- 4.3.1.1 Die LPA nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf und weist dabei – soweit vorhanden – auf eine tragfähige Alternative hin. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

- 4.3.1.2 Die LPA kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 4.3.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Die LPA muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- 4.3.1.3 Die Verhandlungen nach Ziff. 4.3.1.1 und Ziff. 4.3.1.2 zusammen werden in der Regel nicht länger als zwei Wochen geführt, vgl. § 13 Abs. 2 Satz 3 ERegG. Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, teilt die LPA dies den betroffenen Zugangsberechtigten mit und weist auf tragfähige Varianten hin, soweit diese vorhanden und der LPA bekannt sind. Kommt eine Einigung auch daraufhin nicht zustande, trifft die LPA eine Vorrangentscheidung nach § 13 Abs. 3 ERegG. Dabei hält die LPA folgende Verfahrensschritte in nachstehender Reihenfolge ein:
1. Die LPA gewährt einem Antrag Vorrang, der notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse ist. Informativ wird darauf hingewiesen, dass diese Vorrangregel in der Regel nur für Vorrangentscheidungen zwischen Anträgen nach Ziff. 4.2.3.1 (Netzfahrplan) oder zwischen Anträgen nach Ziff. 4.2.3.2 (Gelegenheits- und Hafentlastungsverkehre) anwendbar ist. Anmeldungen nach Ziff. 4.2.3.3 (langfristige Anmietungen) können grundsätzlich nicht Folge einer bestimmten Zugtrasse sein.
 2. Ist eine Entscheidung nach den Nummern 1 und 2 nicht möglich, entscheidet die LPA nach folgenden Kriterien:
 - a) Für die Entscheidung zwischen Anträgen nach Ziff. 4.2.3.1 (Netzfahrplan) kommen nacheinander folgende Kriterien zur Anwendung:
 - Hafenbezogene Eisenbahnverkehre werden gegenüber sonstigen Nutzungen (Baulogistik, touristische Verkehre usw.) bevorzugt behandelt.
 - Regelmäßig wiederkehrende Verkehre werden gegenüber unregelmäßigen Verkehren bevorzugt, wobei innerhalb der regelmäßigen Verkehre den häufigeren der Vorzug gegeben wird.
 - b) Zwischen Anträgen nach Ziff. 4.2.3.3 (langfristige Anmietungen) entscheidet die LPA nach der Dauer der angemeldeten Nutzung. Längere Mietdauern werden gegenüber kürzeren Mietdauern bevorzugt.
 3. Soweit eine abschließende Entscheidung nach den Nummern 1 bis 3 nicht möglich ist, gewährt die LPA den Anträgen Vorrang, für deren zugrunde liegende Nutzung keine tragfähige Alternative vorhanden ist.
 4. Ist eine abschließende Entscheidung nach den Nummern 1 bis 4 nicht möglich, führt die LPA ein Höchstpreisverfahren entsprechend § 52 Absatz 8 Satz 3 bis 6 ERegG durch.
- 4.3.2 Die LPA wird jede Entscheidung, mit der ein Antrag abgelehnt werden soll, zuvor den Zugangsberechtigten gegenüber schriftlich oder elektronisch mit einer Begründung versehen übermitteln und eine tragfähige Alternative in anderen Einrichtungen, soweit vorhanden, aufzeigen. Zeitgleich erfolgt die Mitteilung nach § 72 Satz 1

Nr. 3 ERegG gegenüber der Regulierungsbehörde über die beabsichtigte Entscheidung.

Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung über die beabsichtigte ablehnende Entscheidung Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 ERegG).

4.4 Angebot und Annahme

Es gilt folgendes Verfahren für Angebot und Annahme bzw. Ablehnung von Anmeldungen:

- 4.4.1 Zu fristgemäßen Anmeldungen nach Ziff. 4.2.3.1 (Netzfahrplan) und Ziff. 4.2.3.3 (langfristige Anmietungen) übermittelt die LPA dem Zugangsberechtigten unverzüglich nach Koordinierung aller fristgerecht eingegangenen Anträge, spätestens jedoch bis zum 01.12. des Jahres, in dem der Netzfahrplan in Kraft tritt, eine verbindliche Antwort.

Im Falle einer Mitteilung nach § 72 Satz 1 Nr. 3 ERegG (vgl. Ziff. 4.3.2) erfolgt die verbindliche abweichend von Satz 1 unverzüglich nach Abschluss des Vorabprüfungsverfahrens sowie eines eventuellen einstweiligen Rechtsschutzverfahrens.

Die verbindliche Antwort beinhaltet ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 Abs. 1 und, 21 Abs. 1 ERegG oder eine endgültige Ablehnung der Anmeldung. Die Ablehnung wird begründet. Bestandteil des Angebots ist der Abschluss eines Grundsatz-INV nach Ziff. 3.1.1, zu dem die Festlegung der konkret vereinbarten Kapazitäten als Anlage genommen wird.

Das Angebot der LPA kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden.

- 4.4.2 Zu Anmeldungen nach Ziff. 4.2.3.2 (Gelegenheitsverkehr) übermittelt die LPA dem Zugangsberechtigten in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen eine verbindliche Antwort.

Abweichend von Satz 1 erfolgt die verbindliche Antwort in Fällen besonders aufwendiger Bearbeitung innerhalb von 14 Werktagen. Fälle, die einer besonders aufwendigen Bearbeitung bedürfen, sind:

1. Zugfahrten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern (z.B. Beförderung besonders gefährlicher Güter wie etwa Stoffe der Klasse 7 RID),
2. außergewöhnliche Transporte (z.B. Fahrten mit Lademaßüberschreitungen),
3. Probefahrten (Versuchszüge),
4. Fahrten mit Nebenfahrzeugen.

Die verbindliche Antwort beinhaltet ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 Abs. 1 und, 21 Abs. 1 ERegG oder eine endgültige Ablehnung der Anmeldung. Die Ablehnung wird begründet.

Das Angebot der LPA kann nur innerhalb eines Werktags angenommen werden. Bei Anmeldungen mit weniger als 48 Stunden Vorlauf vor der beabsichtigten Nutzung gilt das Angebot der LPA als angenommen, wenn der Zugangsberechtigte nicht unverzüglich erklärt, die Kapazität nicht nutzen zu wollen.

4.5 Einbeziehung von Dritten

- 4.5.1 Die Nutzung von zugewiesenen Kapazitäten durch Dritte oder die Übertragung von Kapazitäten auf Dritte darf – vorbehaltlich Ziff. 1.1.6 und der nachfolgenden Bestimmungen – nur erfolgen, soweit dies nach § 43 ERegG zulässig ist und die LPA zustimmt.
- 4.5.2 Zugangsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ERegG, die kein EVU sind (z.B. Spediteure), müssen bei der Anmeldung nach Ziff. 4.2 NBS ein EVU benennen, das den angemeldeten Verkehr ausführen soll (einbezogenes EVU).

Zugangsberechtigte, die selbst EVU sind, müssen bei der Anmeldung nach Ziff. 4.2 NBS ein einbezogenes EVU benennen, wenn sie den angemeldeten Verkehr nicht ausschließlich selbst ausführen wollen.

In diesem Fall schließen die LPA, der Zugangsberechtigte und das einbezogene EVU eine Vereinbarung über die Nutzung der Lübecker Hafenbahn durch das einbezogene EVU, die insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über die Betriebssicherheit sicherstellt (siehe **Anlage 7**). Die LPA kann den Vertragsschluss verweigern, wenn das einbezogene EVU den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, oder allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach Ziff. 2 dieser Nutzungsbedingungen nicht genügt. Rechte an Kapazitäten der Hafenbahn dürfen durch ein einbezogenes EVU erst ausgeübt werden, nachdem eine solche Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

- 4.5.3 Ein EVU kann zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Beförderungsvertrag verlangen, dass statt seiner ein anderes EVU (Drittunternehmen) in die Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen nach den §§ 20 und 21 ERegG eintritt. Das Verlangen ist in Textform zu stellen. Die LPA kann dem Verlangen gem. § 22 Satz 2 ERegG widersprechen, wenn das Drittunternehmen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, oder allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach Ziff. 2 dieser Nutzungsbedingungen nicht genügt. Das Drittunternehmen tritt in die Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen nach den §§ 20 und 21 ERegG ein. Es haftet gem. § 22 Satz 3 ERegG neben dem EVU als Gesamtschuldner für Forderungen aus diesen Vereinbarungen (einschließlich eventueller Schadensersatz- und Erstattungsansprüchen) sowie für Aufwendungen, die durch den Eintritt des Drittunternehmens entstehen. Rechte an Kapazitäten der Lübecker Hafenbahn dürfen durch das Drittunternehmen erst ausgeübt werden, nachdem der Beitritt des Drittunternehmens zu den Vereinbarungen nach §§ 20 und 21 ERegG zwischen LPA, abgebendem EVU und übernehmendem EVU schriftlich dokumentiert worden ist.

5 Betrieblich-technische Regelungen einschließlich Bestimmungen über die Betriebssicherheit

5.1 Betriebliche Regelwerke, Unterlagen und Anordnungen

Auf der Infrastruktur der LPA gelten die im Internet unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/OERili> veröffentlichten einschlägigen Betriebsvorschriften.

Der Zugangsberechtigte hat sich über die für die Benutzung der Lübecker Hafenbahn geltenden Regelwerke und Unterlagen sowie deren Aktualisierungen zu informieren.

5.2 Vorübergehende betriebliche Anordnungen

Vorübergehende betriebliche Anordnungen für die betreffenden Gleisabschnitte werden dem Zugangsberechtigten von der LPA über die angegebenen Kontaktdaten unverzüglich mitgeteilt.

Darüber hinaus informiert die LPA über Unregelmäßigkeiten während der Leistungserstellung nach Ziff. 8.3 NBS.

5.3 Meldepflichten im Zusammenhang mit LübeckRail

LübeckRail ist das Betriebsführungssystem der LPA für die Lübecker Hafenbahn und dient zur Planung, Dokumentation und Abrechnung von Eisenbahnverkehren im Bereich der Lübecker Hafenbahn. Die für den Eisenbahnbetrieb erforderlichen Infrastrukturanlagen sind in der Software sowohl grafisch als auch datenmäßig erfasst. Mittels dieser Software werden sämtliche Fahrplandaten, Fahrzeugbewegungen, Wagenstandorte, Wagennummern und Gleisbelegungen in Abhängigkeit von Datum, Uhrzeit, zuständigem Zugangsberechtigten und Gleiskategorie erfasst und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr gespeichert. Die im System gespeicherten Daten bilden die Grundlage für die Abrechnung der Nutzung der Lübecker Hafenbahn. LübeckRail ermöglicht neben der reinen Dokumentation und Nutzungsabrechnung auch die Simulation von Betriebszuständen, die für eine möglichst effektive Nutzung der Infrastrukturanlagen und eine Optimierung der Abläufe der Logistikkette unbedingt erforderlich sind.

Das Betriebsführungssystem bildet damit eine der elementaren Voraussetzungen zur Abwicklung des Eisenbahnverkehrs auf der Lübecker Hafenbahn und bietet den berechtigten Nutzern der Hafenbahn zusätzliche Informationsmöglichkeiten über Daten, die die eigenen Verkehre betreffen, wie zum Beispiel Wagenstandorte. LübeckRail wird dabei ausschließlich durch Mitarbeiter, die im Auftrag oder für die LPA arbeiten, bedient. Ein Zugriff auf das System durch Zugangsberechtigte oder sonstige Dritte ist nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Die Informationen über Verkehre, die einzelne Zugangsberechtigte betreffen,

werden ausschließlich an Berechtigte der jeweiligen Zugangsberechtigten weitergegeben und können ausschließlich bei der Eisenbahnbetriebsleitung erfragt werden.

Für das optimale Funktionieren von LübeckRail und damit verbunden für die konfliktfreie und zügige Durchführung des Bahnbetriebes sowie die korrekte Abrechnung der Nutzungen ist eine gute Datengrundlage unbedingte Voraussetzung. Der Zugangsberechtigte ist daher verpflichtet, alle für die Erfassung und Abrechnung der Nutzungen erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig der zuständigen Betriebsstelle zu melden.

Die Zugangsberechtigten haben folgende Daten zu liefern:

- **Vollständige, korrekte Wagenliste** (Anzahl und Reihung der Wagen, Wagennummern, Gefahrgutangaben, Zuglänge, Wagen- und Ladungsgewichte, Besonderheiten wie Schwerwagen, Lademaßüberschreitungen) **sowie die Loknummer;**
- **Mitteilung der Rangierbewegungen** an den Fahrdienstleiter bzw. Weichenwärter zusätzlich zu den Angaben Ziel, Zweck, Besonderheiten, die **Anzahl der Wagen und die Wagennummern.**

Die Wagenliste ist auch bei Zügen / Rangierfahrten mit nur einem Wagen zu übermitteln.

Die Wagenliste ist zwingend **vor** Ankunft bzw. Abfahrt eines Zuges / einer Rangierfahrt vorzulegen. Sie kann per Telefax oder E-Mail an die Stellwerke übermittelt werden:

- > Fax 0451 7900384 für Nordlandkai, Konstinkai, Seelandkai, Schlutupkai oder E-Mail: vow.hafenbahn@luebeck.de
- > Fax 04502 8075909 für Skandinavienkai oder E-Mail: skf.hafenbahn@luebeck.de

Rangierbewegungen werden per Telefon oder Rangierfunk übermittelt. Die Zugangsberechtigten verpflichten sich, in unbesetzten Bereichen die **genauen Ankunfts- und Abfahrtszeiten sowie die Rangierbewegungen** einschließlich aller geforderten Angaben dem zuständigen Fahrdienstleiter / Weichenwärter zu melden.

Zukünftig sollen die Wagennummern und die Loks der ein- und ausgehenden Züge und Rangierfahrten an einigen Standorten der Lübecker Hafenbahn durch Scanninganlagen erfasst und direkt ins Betriebsführungssystem übertragen werden. Die Scanninganlagen werden Fahrzeuge bildlich erfassen. Die zukünftige automatisierte Wagennummernerfassung entbindet die Zugangsberechtigten nicht von ihren Mitteilungspflichten. Die Zugangsberechtigten erklären sich mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages mit der bildlichen Erfassung der Fahrzeuge einverstanden. Die Zugangsberechtigten können nach Einführung des Systems Bilder Ihrer Fahrzeuge gegen ein Entgelt gemäß Preisliste bei der Betriebsleitung der Lübecker Hafenbahn anfordern.

Erfolgt die Datenlieferung bzw. Meldung durch die Zugangsberechtigten nicht, unvollständig, falsch oder verspätet, stellt die LPA den hieraus entstehenden Mehraufwand in Form einer Pauschale nach Preisliste in Rechnung (vgl. Ziff. 7.5.2).

5.4 Notfallmanagement

Alle gefährlichen Ereignisse und Unfälle auf der Infrastruktur der Lübecker Hafenbahn sind der Unfallmeldestelle der LPA unverzüglich mitzuteilen. Bei gefährlichen Ereignissen und Unfällen, Krisen und Katastrophen übernimmt die LPA die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager der LPA. Der Notfallmanager der LPA ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des Zugangsberechtigten bzw. des von ihm benannten EVU zu unterstützen. Der Ereignisort darf nach einem Zwischenfall solange nicht verändert werden, bis der Notfallmanager die Unfallstelle/Ereignisort (ggf. auch telefonisch) freigegeben hat. Gefährliche Ereignisse sind auch das Auffahren von Weichen und das Vorbeifahren an Halt zeigenden Signalen.

Die Unfallmeldestellen für gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb sind zu erreichen unter den Telefonnummern:

- > Nordlandkai, Konstinkai, Seelandkai, Schlutupkai
0451 7900283 oder Notfallnummer 0451 4809981
- > Skandinavienkai
04502 8075903 oder Notfallnummer 04502 309278

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die Richtlinie 123 (Ril 123 – Notfallmanagement, Brandschutz) der Deutschen Bahn AG in der jeweils aktuellen Fassung.

5.5 Freimachen der Infrastruktur

Der Zugangsberechtigte hat die benutzte Infrastruktur auf Weisung des örtlich zuständigen Fahrdienstleiters / Weichenwärters oder der Abteilung Hafenbahn der LPA in der vorgegebenen Zeit freizumachen.

Benutzt der Zugangsberechtigte Infrastrukturanlagen aus von ihm zu vertretenden Gründen über das vereinbarte Maß hinaus, so wird die LPA den Zugangsberechtigten auffordern, die Infrastruktur innerhalb einer angemessenen Frist freizumachen. Kommt der Zugangsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die LPA berechtigt, die Infrastruktur auf Kosten des Zugangsberechtigten zu räumen. Ziff. 8.3.5 bleibt unberührt.

Hinsichtlich der Haftung der LPA für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Räumen der Infrastruktur entstehen, findet Ziff. 9 Anwendung mit der Maßgabe, dass die Haftung der LPA im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist, sofern nicht Leben, Körper, Gesundheit oder wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. In letzterem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. In jedem Fall – mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – beschränkt sich die Haftung der LPA pro Schadensereignis auf einen Höchstbetrag in Höhe von 400.000 Euro. Soweit der Schaden durch eine vom Zugangsberechtigten abgeschlossene Versicherung

gedeckt ist, haftet die LPA nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Zugangsberechtigten (z.B. höhere Versicherungsprämien, Zinsnachteile).

5.6 Dispositionsregeln

Es gelten folgende Dispositionsregeln in aufgeführter Reihenfolge:

1. Dringliche Hilfszüge haben Vorrang vor allen anderen Fahrten.
2. Fahrplanmäßig pünktliche Züge in/aus dem Netz der DB Netz AG haben Vorrang vor fahrplanmäßig unpünktlichen Zügen in/aus dem Netz der DB Netz AG.
3. Ein- und ausfahrende Züge in/aus dem Netz der DB Netz AG haben Vorrang vor sonstigen Fahrten.
4. Züge im Rahmen des Netzfahrplans haben Vorrang vor Zügen im Gelegenheitsverkehr (Sonderzug- und Ad hoc-verkehre).
5. Triebfahrzeugfahrten aus dem Netz der DB Netz AG zur Bespannung von Ausgangszügen haben Vorrang vor allen anderen Triebfahrzeugfahrten.
6. Rangierfahrten, die ohne Halt auf Zugfahrten übergehen, haben Vorrang vor allen anderen Rangierfahrten.
7. Rangierfahrten zur Räumung der Ein- und Ausfahrgruppe haben Vorrang vor Rangierfahrten aus den Richtungsgruppen bzw. Vorstellgruppen.

5.7 Außergewöhnliche Sendungen

Für das Durchführen von außergewöhnlichen Transporten (Lademaßüberschreitungen, Gefahrgut und Schwertransporte) hat das EVU eine Beförderungsanmeldung – zusätzlich zu der Beförderungsanmeldung bei der DB Netz AG – zu erstellen und LPA zu übersenden.

Die Beförderungsanmeldung sollte – entsprechend Regelwerk 458 der Deutschen Bahn AG – sofort nach Bekanntwerden des außergewöhnlichen Transportes, jedoch spätestens 14 Werktage vor Abwicklung des Verkehrs an folgende E-Mailadresse übersendet werden:

hafenbahn-hl@lhg.com

hafenbahn-hl@luebeck.de

LPA prüft die Durchführbarkeit und gibt eine Beförderungsinformation an das EVU. Die Fristen berücksichtigen nicht die Machbarkeitsuntersuchungen und ggf. notwendigen Baumaßnahmen für Spezialtransporte.

5.8 Umsetzen von Wagen und Schadwagen Dritter

Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung auf Fälle, in welchen mehrere Zugangsberechtigte einzelne Wagen, von denen keine einen Ganzzug darstellen, im selben Gleis abgestellt haben („parkende Wagen“) und ein Zugangsberechtigter einen oder mehrere von ihm verwendete und benötigte einzelne Wagen („benötigte Wagen“) nicht erreichen kann, da ihm der Zugang durch parkende Wagen anderer Zugangsberechtigter verwehrt ist:

Zugangsberechtigte sind damit einverstanden, dass andere Zugangsberechtigte, die benötigte Wagen im selben Gleis abgestellt haben, berechtigt sind, die von ihnen verwendeten parkenden Wagen zum Zwecke des Ausrangierens der benötigten Wagen kurzfristig umzusetzen. Zugangsberechtigte, die parkende Wagen umgesetzt haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich nach Erreichen und Umsetzen ihrer benötigten Wagen in das Gleis zurückzufahren.

Die LPA ist nicht verpflichtet, Zugangsberechtigten das Umsetzen parkender Wagen zu ermöglichen und wirkt an dem Ausrangieren von benötigten Wagen nicht mit.

Die Haftung der Zugangsberechtigten untereinander für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Umsetzen von parkenden und dem Ausrangieren von benötigten Wagen entstehen, bestimmt sich nach Ziff. 9.1.1 und 9.1.2, wobei die Beweislast für die Entstehung eines Schadens an einem parkenden Wagen durch das Umsetzen bei dem geschädigten Zugangsberechtigten liegt.

Zugangsberechtigte sind verpflichtet, Schadwagen vor Abstellung als lauffähige oder nicht-lauffähige Schadwagen deutlich zu kennzeichnen, unverzüglich zu reparieren und im Falle nichtlauffähiger Schadwagen insbesondere deren Lauffähigkeit wiederherzustellen.

6 Nutzungsentgelt

6.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze und Entgelte der LPA. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt in Ziff. 7. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS genommenen Liste der Entgelte.

Soweit Züge die Kapazitäten der Lübecker Hafenbahn im Auftrag der LPA und zur Erfüllung der Pflichten der LPA als Betreiberin der Eisenbahninfrastruktur nutzen (z.B. Bauzüge), fallen keine Nutzungsentgelte an.

6.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der LPA eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die LPA.

6.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der LPA zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

6.4 Zahlungsweise

Rechnungen über erbrachte Leistungen werden monatlich gestellt. Der Zugangsberechtigte hat das zu entrichtende Entgelt auf seine Kosten binnen zwei Wochen nach Zugang der Rechnung auf ein von der LPA zu bestimmendes Konto zu überweisen.

Einem Zugangsberechtigten, der mit der Zahlung von Entgelten in Verzug ist, werden zugleich mit der Übersendung einer Zahlungserinnerung die für deren Bearbeitung erforderlichen Kosten pauschal in Rechnung gestellt. Dem Zugangsberechtigten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass bei der LPA Mahnkosten nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen sind. Der Anspruch der LPA auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

6.5 Aufrechnungsbefugnis

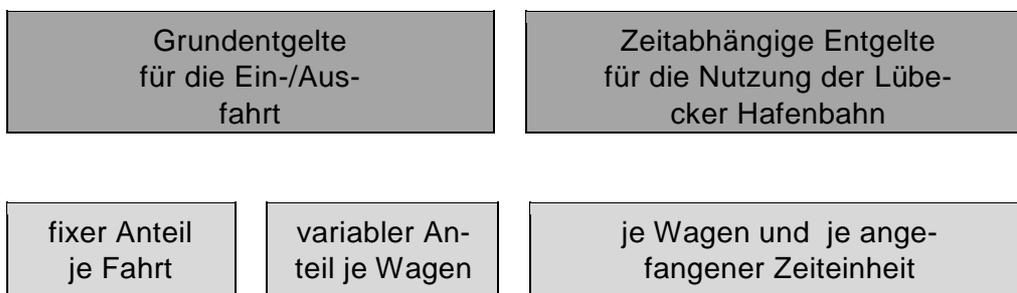
Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7 Entgeltgrundsätze

Hier werden die für die Lübecker Hafenbahn gültigen Entgeltgrundsätze dargestellt. Die jeweilige Höhe der Einzelentgelte ergibt sich aus der Liste der Entgelte in **Anlage 6**.

7.1 Nutzungsentgelte für die allgemeine Hafenbahninfrastruktur

Das Entgeltsystem zur Nutzung der Lübecker Hafenbahn der LPA umfasst zwei Stufen:



Ein Zugangsberechtigter, der einen Wagen auf das Netz der Lübecker Hafenbahn bringt (Verkehrsrichtung Eingang), ist im Hinblick auf die Entrichtung der Entgelte für den Verbleib dieses Wagens verantwortlich, bis der Wagen die letzte Ladestelle/den letzten Gleisanschluss erreicht hat oder das Netz der Lübecker Hafenbahn wieder verlassen hat. Ein Zugangsberechtigter, der einen Wagen vom Netz der Lübecker Hafenbahn abholt, ist im Hinblick auf die Entrichtung der Entgelte für den Wagen ab dem Verlassen der letzten Ladestelle/des letzten Gleisanschlusses verantwortlich, bis der Wagen das Netz der Lübecker Hafenbahn wieder verlassen hat (Verkehrsrichtung Ausgang). Dies gilt auch, wenn ein Wagenübergang innerhalb des Netzes der Lübecker Hafenbahn auf einen anderen Zugangsberechtigten erfolgt.

7.1.1 Grundentgelte

Das Grundentgelt gliedert sich in einen fixen Anteil je Ein- und Ausfahrt und in einen variablen Anteil, der bei Ein- und Ausfahrt je Wagen erhoben wird. Als Ein- und Ausfahrt gilt das Überfahren der Infrastrukturgrenze zwischen den Gleisanlagen der LPA und den Gleisanlagen des angrenzenden Streckennetzes der DB Netz AG.

7.1.1.1 Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil)

Das Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil des Grundentgelts) wird von jedem Zugangsberechtigten pro Nutzungsfall einmal entrichtet, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen im Rahmen eines Nutzungsfalles. Nutzungsfall ist eine Fahrt über die Infrastrukturgrenze zwischen der LPA und der DB Netz AG.

Bei pünktlichen Verkehren mit maximal +/- 30 Minuten Abweichung vom angemeldeten Fahrplan im Zeitpunkt des Überfahrens der Infrastrukturgrenze erfolgt eine Ermäßigung des fixen Grundentgelts für die Ein- bzw. Ausfahrt nach Ziff. 7.5.1 (Anreizsystem).

Für Verkehre mit Ausgangs- und Endpunkt in verschiedenen Hafenteilen („Hafenentlastungsverkehre“) ist kein Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil) zu entrichten, auch wenn bei der Fahrt von einem Hafenteil zum anderen eine Überschreitung der Infrastrukturgrenze zwischen der LPA und der DB Netz AG stattfindet.

7.1.1.2 Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt je Wagen (variabler Anteil)

Das Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt je Wagen (variabler Anteil des Grundentgelts) wird von jedem EVU pro Nutzungsfall einmal entrichtet. Nutzungsfall ist die Fahrt eines Wagens über die Infrastrukturgrenze zwischen der LPA und DB Netz AG. Bepreisungsgrundlage ist die vor Fahrtbeginn an die LPA übermittelte, vollständig auszufüllende Wagenliste (vgl. Ziff. 5.3).

Für Hafenentlastungsverkehre (Ziffer 7.1.1.1) ist das Grundentgelt nur für die Ausfahrt je Wagen (variabler Anteil) zu entrichten, auch wenn bei der Fahrt von einem Hafenteil zum anderen eine Einfahrt des Wagens in die Lübecker Hafenbahn stattfindet.

7.1.1.3 Zuschlag für sehr kurzfristige Ad-hoc Anmeldungen

Ein- oder Ausfahrten, die der LPA erst mit weniger als 24 Stunden Vorlaufzeit durch eine direkte Mitteilung (E-Mail oder Fax mit Angabe des Verkehrstages, der voraussichtlichen Ankunftszeit auf der Lübecker Hafenbahn) seitens des verkehrsführenden EVU angekündigt wurden, werden mit einem Zuschlag von 50 % auf das fixe Grundentgelt für die Einfahrt belegt. Die Ausfahrt wird von dieser Regelung nicht berührt.

7.1.2 Zeitabhängige Entgelte

Die Grundlage für die zeitabhängigen Entgelte bildet die Gliederung der Lübecker Hafenbahn in verschiedene Gleiskategorien seitens der LPA, in denen eine unterschiedlich lange, zeitliche Inanspruchnahme (Standardnutzungszeit) der Anlagen gewährt wird, die bereits durch das Grundentgelt abgegolten ist.

Die jeweilige Standardnutzungszeit der Gleiskategorien gilt je Verkehrsrichtung:

- > **Eingangsrichtung** – Alle Zeiten von der Ankunft auf der Lübecker Hafenbahn bis zur Erreichung der letzten Ladestelle/des letzten Gleisanschlusses oder bis zum Verlassen der Lübecker Hafenbahn ohne zwischenzeitliche Ladestellenbedienung.
- > **Ausgangsrichtung** – Alle Zeiten ab dem Verlassen der letzten Ladestelle/des letzten Gleisanschlusses bis zum Verlassen der Lübecker Hafenbahn.

Die Gliederung der Gleiskategorien richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen der Lübecker Hafenbahn aufgrund der Funktion zur Synchronisation zwischen dem Fernverkehr und der Bedienung der Ladestellen bzw. Gleisanschlüsse und Terminals im Hafen. Dazu wurden drei Gleiskategorien festgelegt:

Gleiskategorie	Funktion	Max. Standardnutzungszeit	Zeitabhängiges Entgelt je Wagen
1	Ein- und Ausfahrgleise sowie Durchfahrgleise	3 Stunden	nach Ablauf von 3 Stunden je angefangene Stunde
2	Ein- und Ausfahrgleise (Synchronisationsaufwand), Rangier- und Abstellgleise für eine kurzfristige Wagenpufferung	12 Stunden	nach Ablauf von 12 Stunden je angefangene Stunde
3	Rangier- und Abstellgleise für eine längerfristige Wagenpufferung sowie Zwischenabstellung	48 Stunden	nach Ablauf von 48 Stunden je angefangene 6 Stunden

Die Festlegung der Zugehörigkeit von Gleisen zu einer Gleiskategorie ist einem gesonderten Verzeichnis (Gleiszuordnungsverzeichnis, siehe **Anlage 7** und veröffentlicht unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen>) zu entnehmen, das für alle EVU gleichermaßen gültig ist. Die im Gleiszuordnungsverzeichnis vorgenommene Einordnung kann von bahnbetrieblichen Definitionen abweichen und richtet sich nach Verkehrsbedürfnis, Kapazitätsauslastung und örtlicher Gleisnachfrage.

Die Grundlage für die Zeiterfassung im Bereich der Lübecker Hafenbahn bzw. die daraus resultierende Berechnung der fälligen Entgelte bildet das Hafenbahndispositionssystem LübeckRail.

7.1.2.1 Aufenthaltszeiten von Wagen

Bei Überschreiten der Standardnutzungszeit innerhalb der Gleiskategorien 1 bis 3 wird das zeitabhängige Entgelt je angefangener Zeiteinheit und Wagen erhoben.

Die Aufenthaltszeiten in den Gleisen werden nach Gleiskategorien und Verkehrsrichtung aufsummiert, d.h. bei einer wiederholten Nutzung einer bestimmten Gleiskategorie innerhalb einer Verkehrsrichtung erfolgt eine fortlaufende Berechnung der Standardnutzungszeit. Der bloße Wechsel zwischen Gleisen und Gleiskategorien wird jedoch nicht mit einem Entgelt belegt.

7.1.2.2 Abstellzeiten von Zugloks

Für Zugloks wird die Dauer von Abstellungen je Gleiskategorie erfasst. Im Gegensatz zu Wagen wird also nicht die gesamte Aufenthaltszeit, sondern nur die Zeit von Abstellungen erfasst.

Wird eine Zuglok auf Gleisen der Lübecker Hafenbahn und außerhalb angemieteter Lok-Abstellplätze länger als 36 Stunden abgestellt, so wird ein zeitabhängiges Entgelt für die Lok erhoben.

7.2 Nutzungsentgelte für speziell gewidmete Infrastruktur

7.2.1 Nutzungsentgelte für Ladegleise außerhalb der Umschlagterminals

Die Nutzung eines Ladegleises der Lübecker Hafenbahn außerhalb der Umschlagterminals ist vom Grundentgelt nicht erfasst. Für diese Ladegleise gem. Anlage 7 gibt es keine Standardbenutzungszeit.

Für die Nutzung dieser Ladegleise wird ein Entgelt je Wagen erhoben, das zur Nutzung des Ladegleises für 36 Stunden berechtigt. Bei Zeitüberschreitung wird für jede weiteren, angebrochenen 36 Stunden das Entgelt je Wagen erneut erhoben.

Die Grundlage für die Zeiterfassung im Bereich der Lübecker Hafenbahn bzw. die daraus resultierende Berechnung der fälligen Entgelte bildet das Hafenhahndispositionssystem LübeckRail.

7.2.2 Nutzungsentgelte für langfristige Wagen- und Lokabstellungen

Für die Anmietung von Abstellgleisen und Lok-Abstellplätzen nach Ziff. 3.1.2 NBS werden Entgelte nach folgenden Regeln erhoben.

7.2.2.1 Abstellgleise

Die Vermietung erfolgt nur für die gesamte Nutzlänge des betreffenden Gleises, nicht für eine anteilige Nutzlänge. Das Entgelt wird je Meter Nutzlänge und Monat berechnet. Es gilt ein Entgelt für die monatsweise Anmietung und ein Entgelt bei Anmietung für ein ganzes Jahr.

7.2.2.2 Lok-Abstellplätze

Das Entgelt wird je Abstellplatz und Monat berechnet. Es schließt die Nutzung von Auffangeinrichtung und Elektrant ein.

7.3 Sonstige Entgelte und Pauschalen

7.3.1 Besetzung der Hafeneisenbahnbetriebsstellen außerhalb der Öffnungszeiten

Für die Besetzung von Dienstposten außerhalb der Öffnungszeiten wird ein zeitabhängiger Zuschlag, multipliziert mit der Anzahl der betroffenen Dienstposten, erhoben. Es wird ein Entgelt für jede angefangene halbe Stunde einer notwendigen und (arbeits-)rechtlich zulässigen Schichtverlängerung ausgewiesen sowie ein Entgelt für die notwendige Besetzung mit einer zusätzlichen, angebrochenen Schicht.

7.3.2 Mahnkostenpauschale

Ist ein Zugangsberechtigter nach Ziff. 6.4 NBS in Verzug, wird für jede notwendige Zahlungserinnerung eine Mahnkostenpauschale erhoben.

7.4 Stornierung, Änderung und Nichtnutzung angemeldeter Kapazitäten

7.4.1 Kapazitäten im Zusammenhang mit Zugfahrten

Stornierungen und Änderungen von bereits vereinbarten Kapazitäten sind bis 48 Stunden vor der geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit für den Zugangsberechtigten kostenlos möglich. Für spätere Stornierungen und Änderungen gelten folgende Grundsätze:

Mitteilungszeitpunkt	Stornierungs- und Änderungsentgelt
Von 48 h bis 24 h vor der geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit	50 % des fixen Grundentgelts für die betreffende Ein- bzw. Ausfahrt
Weniger als 24 h vor der geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit	80 % des fixen Grundentgelts für die betreffende Ein- bzw. Ausfahrt

Erfolgt keine Stornierung und der Zugangsberechtigte nutzt die angemeldeten Hafeneisenbahnkapazitäten endgültig nicht, so wird das fixe Grundentgelt in voller Höhe erhoben. Von einer endgültigen Nichtnutzung der angemeldeten Kapazitäten ist auszugehen, wenn der Zugangsberechtigte innerhalb von 20 Stunden seit der geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit weder die angemeldeten Kapazitäten nutzt noch seine Verspätung mitteilt. Erfolgt eine rechtzeitige Mitteilung der Verspätung, können die angemeldeten Kapazitäten weiterhin für das vereinbarte Entgelt genutzt werden, es sei denn dies ist für die LPA betrieblich nicht umsetzbar oder ihr aus sonstigen Gründen nicht zuzumuten. In diesem Fall kann die LPA

auf die Verspätungsmitteilung des Zugangsberechtigten hin erklären, die angemeldete Nutzung zu stornieren und es fallen 80 % des fixen Grundentgelts für die betreffende Ein- bzw. Ausfahrt an.

Das variable Grundentgelt wird im Fall der Stornierung, Änderung und Nichtnutzung für die ursprünglich angemeldeten Kapazitäten nicht berechnet (pauschalierte Anrechnung ersparter Aufwendungen der LPA). Ebenso fallen in diesen Fällen keine zeitabhängigen Entgelte für die ursprünglich angemeldeten Kapazitäten an.

7.4.2 Ladegleise außerhalb der Umschlagterminals

Änderungen und Stornierungen einer Anmeldung bis zu 48 Stunden vor der geplanten Nutzung sind kostenlos möglich. Für spätere Änderungen und Stornierungen gelten folgende Grund-sätze:

Mitteilungszeitpunkt	Stornierungs- und Änderungsentgelt
Von 48 h bis 24 h vor der angemeldeten Nutzung	30 % des Nutzungsentgelts gemäß Anmeldung
Weniger als 24 h vor der angemeldeten Nutzung	60 % des Nutzungsentgelts gemäß Anmeldung

Erfolgt keine Stornierung und der Zugangsberechtigte nutzt die angemeldeten Hafenterminalskapazitäten endgültig nicht, so werden 80 % des aufgrund der Anmeldung zu erhebenden Nutzungsentgelts fällig. Von einer endgültigen Nichtnutzung der angemeldeten Kapazitäten ist auszugehen, wenn der Zugangsberechtigte innerhalb von 20 Stunden seit dem geplanten Nutzungsbeginn weder die angemeldeten Kapazitäten nutzt noch seine Verspätung mitteilt. Erfolgt eine rechtzeitige Mitteilung der Verspätung, können die angemeldeten Kapazitäten weiterhin für das vereinbarte Entgelt genutzt werden, es sei denn dies ist für die LPA betrieblich nicht umsetzbar oder ihr aus sonstigen Gründen nicht zuzumuten. In diesem Fall kann die LPA auf die Verspätungsmitteilung des Zugangsberechtigten hin erklären, die angemeldete Nutzung zu stornieren und es fallen 60 % des aufgrund der Anmeldung zu erhebenden Nutzungsentgelts an.

7.4.3 Langfristige Anmietungen

Soweit eine Nutzungsdauer von mehr als einem Monat vereinbart ist, ist eine kostenfreie Stornierung oder Änderung zum Ende des jeweils laufenden Monats möglich.

7.5 Anreizentgelte

7.5.1 Ermäßigung des Grundentgelts für pünktliche Verkehre

Bei pünktlichen Verkehren mit maximal +/-30 Minuten Abweichung vom angemeldeten Fahrplan erfolgt eine Ermäßigung des fixen Grundentgelts gem. Ziff. 7.1.1.1 für die Ein- bzw. Ausfahrt um 20 %. Damit wird für die Zugangsberechtigten ein Anreiz geschaffen, die für die Abwicklung der Hafenerkehre zugrunde gelegten Fahrplanzeiten möglichst genau einzuhalten.

7.5.2 Malus für Fahrten ohne ordnungsgemäße Transportdatenübermittlung

Für Fahrten, zu denen erforderliche Daten nicht oder fehlerhaft vor der Fahrt an die LPA übermittelt worden sind (z.B. fehlende Wagenliste oder fehlende Kennzeichnung von Gefahrgut), wird zusätzlich zu den regulären Nutzungsentgelten ein gesondertes, pauschales Entgelt je Zug erhoben.

7.5.3 Malus für Ein-/Ausfahrt ohne Anmeldung

Für Fahrten, die nicht gemäß Ziff. 4.2 bis 4.4 NBS vereinbart worden sind, wird zusätzlich zu den regulären Nutzungsentgelten ein gesondertes, pauschales Entgelt je Zug erhoben.

7.5.4 Malus für die Ein-/Ausfahrt ohne Grundsatz-INV

Fahrten von Zugangsberechtigten, die keinen Grundsatz-INV mit der LPA abgeschlossen haben, sind unzulässig (Ziff. 4.1.1). Sollten trotzdem Fahrten von Zugangsberechtigten ohne gültigen Grundsatz-INV durchgeführt werden, wird zusätzlich zu den regulären Nutzungsentgelten und zusätzlich zum Malus nach Ziff. 7.5.3 ein weiteres, pauschales Entgelt erhoben.

7.6 Entgeltminderung bei technischen Störungen

7.6.1 Definition technische Störung

Eine technische Störung im Bereich der Infrastruktur, die zu einer Beschränkung der Fahrmöglichkeit führt, besteht in den folgenden Fällen:

- > Weichenstörung
- > Schienenbruch
- > Stellwerksausfall
- > Signalausfall
- > Oberleitungsschaden

7.6.2 Vorübergehende Unmöglichkeit des Verlassens eines Gleises der Hafenbahn

Wenn das Verlassen eines Gleises der Lübecker Hafenbahn aus technischen Gründen für einen Zugangsberechtigten bzw. für einen Wagen eines Zugangsberechtigten vorübergehend nicht möglich ist, erhält jeder unmittelbar betroffene Wagen seitens der LPA eine Verlängerung der Standardnutzungszeit um den Faktor 1,5 der Dauer der Störung. Damit wird sichergestellt, dass für die Dauer der Störung keine zeitabhängigen Entgelte für die betroffenen Wagen anfallen.

Bei Beschränkung der Fahrmöglichkeit aus technischen Gründen durch einen identifizierten Verursacher außerhalb der LPA werden diesem die entgangenen zeitabhängigen Entgelte seitens der LPA in Rechnung gestellt.

7.6.3 Vorübergehende Unmöglichkeit der Zufahrt in Gleise der Hafenbahn

Das Netz der Lübecker Hafenbahn grenzt an fünf Übergangsstellen in den Hafenteilen Konstinkai, Nordlandkai, Schlutup, Seelandkai und Skandinavienkai unmittelbar an das Streckennetz der DB Netz AG. Diese Hafenteile sind – auch für Hafentlastungsverkehre – nur über je eine dieser Übergangsstellen direkt erreichbar.

Wenn die direkte Einfahrt in einen der Hafenteile aus technischen Gründen im Bereich der Zuführungsgleise oder der betreffenden Anschlussweiche zum Netz der Lübecker Hafenbahn in einer der genannten fünf Übergangsstellen für einen Zugangsberechtigten vorübergehend nicht möglich ist, erhält der betroffene Zugangsberechtigte auf Antrag bei der LPA eine Reduzierung des Grundentgelts für die Einfahrt (fixer Anteil) um 25 %. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt hiervon unberührt.

Voraussetzung ist, dass der Zug des Zugangsberechtigten ein Gleis auf dem Netz der Lübecker Hafenbahn mit mehr als 1 Stunde Verzögerung gegenüber der geplanten Ankunftszeit an der jeweiligen Übergangsstelle zwischen der DB Netz AG und der Lübecker Hafenbahn erreicht hat. Der Zugangsberechtigte hat nachzuweisen, dass sein Zug die Übergangsstelle, an der die Beeinträchtigung vorlag, mit einer maximalen Abweichung von der – im Fahrplan der DB Netz AG – ausgewiesenen Ankunftszeit an dieser Übergangsstelle von +/-30 Minuten erreicht hat.

7.7 Sonstige Entgelte

7.7.1 Vermittlung von Ortskenntnis

Für die Vermittlung von Ortskenntnis erhebt die LPA ab einschließlich der zweiten Einweisung für denselben Zugangsberechtigten eine Entgeltpauschale. Diese Entgeltpauschale kann der Zugangsberechtigte vermeiden, indem er seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis gem. Ziff. 2.3.3 selbst vermittelt.

7.7.2 Abschaltung einer Oberleitung (einschl. Erdung)

Für die wegen einer außergewöhnlichen Sendung nach Ziff. 5.7 notwendige Ab- und Anschaltung einer Oberleitung wird ein aufwandsabhängiges Entgelt erhoben.

8 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

8.1 Grundsätze

- 8.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Lübecker Hafenbahn Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 8.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Lübecker Hafenbahn übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 8.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

Die Kontaktdaten der LPA lauten:

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Lübeck Port Authority
Ziegelstraße 2
23539 Lübeck

Christine Woldt
Telefon: 0451 - 122 69 13
Fax: 0451 - 122 69 91
E-Mail: lpa@luebeck.de

Der Zugangsberechtigte muss vor Abschluss des Grundsatz-INV nach Ziff. 4.1.1 einen für betriebliche Belange entscheidungsbefugten Ansprechpartner des Unternehmens benennen, einschließlich Telefon- und Faxnummer sowie E-Mailadresse. Die LPA ist berechtigt diese Kontaktdaten des Ansprechpartners für die Dauer eines Fahrplanjahres zu speichern und an ihre Mitarbeiter sowie an Mitarbeiter der von ihr beauftragten Dienstleister weiterzuleiten, soweit dies zur Vertragsabwicklung sowie zum Betrieb der Lübecker Hafenbahn erforderlich ist. Die LPA ist auch berechtigt im Schadensfall die Kontaktdaten an Versicherer weiterzuleiten. Soweit dies gesetzlich gefordert oder zum Betrieb der Lübecker Hafenbahn erforderlich ist, kann die LPA die Kontaktdaten an die Regulierungsbehörde oder die Eisenbahnaufsicht weiterleiten. Rechtsgrundlage für die Erhebung, Speicherung und Weiterleitung der Kontaktdaten ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b), lit. c) und lit. e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und Rates in Verbindung mit § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten bzw. § 3 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechtes an die Verordnung 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie 2016/680.

Änderungen der Kontaktdaten sind der LPA unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die LPA ist verpflichtet aufgrund einer Mitteilung des Ansprechpartners, die Kontaktdaten zu berichtigen, zu löschen oder nur eingeschränkt zu verarbeiten. Die LPA muss die Kontaktdaten auch von sich aus ändern, löschen oder eingeschränkt verarbeiten, wenn die Daten nicht mehr zur Vertragsabwicklung oder dem Betrieb der Lübecker Hafenbahn notwendig sind, die Verarbeitung der Daten nicht mehr rechtmäßig ist oder die LPA rechtlich zur Berichtigung, Löschung oder eingeschränkten Verarbeitung verpflichtet ist. Die LPA ist verpflichtet, Dritten, denen die Kontaktdaten offengelegt wurden, die Berichtigung, Löschung oder eingeschränkte Verarbeitung der Daten mitzuteilen.

Die LPA ist verpflichtet, auf Anfrage dem Ansprechpartner des Zugangsberechtigten Auskunft zu den Kontaktdaten zu erteilen und ebenfalls auf Anfrage dem Ansprechpartner eine Kopie der Daten auszuhändigen.

- 8.1.4 Die LPA ist dafür verantwortlich, Entscheidungen über die Verarbeitung der Kontaktdaten im Rahmen der Nutzung der Lübecker Hafenbahn zu treffen. Der oder die Datenschutzbeauftragte für die LPA ist der oder die Datenschutzbeauftragte der Hansestadt Lübeck: E-Mail datenschutz@luebeck.de.

Der Ansprechpartner des Zugangsberechtigten hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn der Ansprechpartner der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der Kontaktdaten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für die LPA zuständigen Aufsichtsbehörde ist: Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz. Adresse: Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Telefon: 0431 9881200. E-Mail mail@datenschutzzentrum.de.

8.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

- 8.2.1 Die LPA stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- > Zustand der Lübecker Hafenbahn, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des Zugangsberechtigten auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - > Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Lübecker Hafenbahn, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
 - > Leistungseinschränkungen,
- 8.2.2 Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die LPA zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- > Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
 - > etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGV-SEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),

- > Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Lübecker Hafenbahn, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),

8.2.3 Ergänzend gelten die Meldepflichten im Zusammenhang mit LübeckRail nach Ziff. 5.3 NBS.

8.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

8.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die LPA und der Zugangsberechtigte gegenseitig und unverzüglich. Die LPA unterrichtet den Zugangsberechtigten umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

8.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

8.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die LPA die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für den Zugangsberechtigten verbindlich.

8.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann die LPA innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Infrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll die LPA die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 4.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.

8.3.5 Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegengebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die LPA jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegengebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der LPA – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 8.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des Zugangsberechtigten betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des Zugangsberechtigten Weisungen erteilen. Das Personal des Zugangsberechtigten hat den Weisungen Folge zu leisten.

8.3.6 Die LPA hat Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen oder Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

8.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die LPA hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der Zugangsberechtigte seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der LPA Fahrzeuge des Zugangsberechtigten betreten und dem Personal des Zugangsberechtigten Weisungen erteilen. Das Personal des Zugangsberechtigten hat den Weisungen Folge zu leisten.

8.5 Mitfahrt im Führerraum

- 8.5.1 Die LPA bzw. ihre von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Lübecker Hafenbahn überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 8.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des Zugangsberechtigten mitfahren.
- 8.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht der Zugangsberechtigte ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

8.6 Veränderungen betreffend die Lübecker Hafenbahn

Die LPA ist berechtigt, die Infrastruktur der Lübecker Hafenbahn sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Lübecker Hafenbahn unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

8.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 8.7.1 Die LPA kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchführen. Sie führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.
- 8.7.2 Die LPA informiert über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jeweils unverzüglich. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind.

Die Information erfolgt per E-Mail an die jeweils betroffenen Zugangsberechtigten.

- 8.7.3 Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 9.5.

9 Haftung

9.1 Grundsatz

- 9.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 9.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.
- 9.1.3 Im Verhältnis zwischen LPA und Zugangsberechtigtem ist der Ersatz eigener Sachschäden nicht ausgeschlossen.

9.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

9.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

9.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der LPA oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere Zugangsberechtigte die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein Zugangsberechtigter nach, dass er zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist er von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

9.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

10 Gefahren für die Umwelt

10.1 Grundsatz

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

10.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der LPA zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der LPA notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

10.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die LPA die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 9.4.

10.4 Ausgleichspflicht zwischen LPA und EVU

Ist die LPA als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der LPA entstehenden Kosten. Hat die LPA zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 9.4.

Anlagen zu den NBS

- Anlage 1** Grundsatz-INV
- Anlage 2** Formular für Anmeldungen zum Netzfahrplan
- Anlage 3** Formular für Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr und für das Ladegleis
- Anlage 4** Formular für Anmeldungen zu langfristiger Anmietung
- Anlage 5** Übersichtsplan Lübecker Hafensbahn
- Anlage 6** Liste der Entgelte
- Anlage 7** Gleiszuordnungsverzeichnis
- Anlage 8** Vereinbarung zur Nutzung der Lübecker Hafensbahn durch ein einbezogenes EVU